

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00062 vom 29. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2010.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00062 du 29 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2010.00062 del 29 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein, wobei mündlich erteilte Auskünfte schriftlich festzuhalten sind.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 ATSG haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger nach Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgrund der Akten verfahren oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen (Satz 1). Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen, wobei ihnen eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen ist (Satz 2). Art. 43 Abs. 3 ATSG ist auf Leistungsbegehren zugeschnitten; soweit Sozialversicherungsbeiträge zur Diskussion stehen, fällt allenfalls eine analoge Anwendung in Betracht (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 43 Rz 50).

1.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind, schriftlich Verfügungen zu erlassen.

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfassenden Stelle Einsprache erhoben werden (1. Teilsatz). Nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten; gestützt auf Art. 10 Abs. 3 ATSV kann die Einsprache, abgesehen von wenigen Ausnahmen (vgl. Art. 10 Abs. 2 ATSV), wahlweise schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden. Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 ATSV nicht oder fehlt die Unterschrift (vgl. Art. 10 Abs. 4 ATSV), so hat der Versicherer gemäss Art. 10 Abs. 5 ATSV eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen und mit dieser Fristansetzung die Androhung zu verbinden, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird.

Das Einspracheverfahren endet mit einer Einspracheentscheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist (Art. 52 Abs. 2 ATSG).

E. 2

2.1 Die Sanktionen in Art. 43 Abs. 3 ATSG betreffen die Situation, wo wegen der Verletzung einer Mitwirkungspflicht Angaben fehlen, die für einen Entscheid in der Sache, sei es eine Verfügung nach Art. 49 Abs. 1 ATSG, sei es ein Einspracheentscheid nach Art. 52 Abs. 2 ATSG, erforderlich sind. Der Sanktion des Nichteintretens kommt hier nur eine untergeordnete Bedeutung zu; in der Regel kann in denjenigen Fällen, wo Angaben nicht gemacht oder Unterlagen nicht eingereicht werden, ein materieller Entscheid aufgrund der Akten getroffen werden, der aufgrund der mangelnden Mitwirkung zu Ungunsten der leistungsansprechenden Person ausfällt; dies nach dem Grundsatz, dass die leistungsansprechende Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen H. vom 19. Februar 2010, 8C_882/2009, Erw. 6.3).

Demgegenüber sind in Art. 10 ATSV die formellen Anforderungen einer rechtsgültigen Einsprache geregelt; genügt die Einsprache diesen minimalen Anforderungen nicht, so ist darauf unabhängig davon, ob ein materieller Entscheid dennoch möglich wäre, nicht einzutreten.

2.2 Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2009 (Urk. 7/101) genügt den Anforderungen nach Art. 10 ATSV ohne Weiteres. Sie enthält mit dem Ersuchen um Rückerstattung der verrechneten Lohnbeiträge von Fr. 6'544.30 für das Ende des Jahres 2005 und von Fr. 4'968.20 für den Anfang des Jahres 2006 und mit dem Antrag auf Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Verrechnung klare Rechtsbegehren. Diese sind zudem genügend begründet mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer seit dem 1. Oktober 2005 nicht mehr selbständigerwerbend sei und dass ihn die Verrechnung in finanzielle Not bringe. Zudem ist die Einsprache im Sinne der Vorschrift in Art. 10 Abs. 4 ATSV handschriftlich unterzeichnet.

Dementsprechend hatte die Beschwerdegegnerin vorerst keine Beanstandungen zu den Eintretensvoraussetzungen nach Art. 10 ATSV vorgebracht, sondern war in Bezug auf die Frage der generellen Zulässigkeit der Verrechnung auf die Einsprache eingetreten und hatte die Zulässigkeit nach näherer materieller Prüfung bereits mit ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2009 bejaht (Urk. 7/112). Beim angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 8. Juli 2010 durfte sich die Beschwerdegegnerin daher nicht auf ungenügende Erfüllung der Voraussetzungen in Art. 10 ATSV stützen. Sie räumt dies in der Beschwerdeantwort auch selber ein (vgl. Urk. 6 S. 2) und macht nunmehr geltend, sie habe sich entgegen ihrer Begründung des Entscheids materiell mit der Sache auseinandergesetzt und sei zum Ergebnis gelangt, der Beschwerdeführer schulde wohl Lohnbeiträge für das ganze Jahr 2005, hingegen würden von ihm für das Jahr 2006 keine Beiträge mehr verlangt, die Beilage zur Rentenverfügung vom 27. Mai 2009 (vgl. Urk. 7/99) sei insoweit nicht korrekt (vgl. Urk. 6 S. 2 f.). Diese materiellrechtlichen Überlegungen kommen allerdings im angefochtenen Einspracheentscheid nirgendwo zum Ausdruck, sondern dort heisst es vielmehr umgekehrt, die "Verrechnung von Beiträgen vergangener Jahre" sei "in Rechtskraft erwachsen" (Urk. 2 S. 1). Da diesem Bescheid Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen zu den Beiträgen der Jahre 2005 und 2006 vorangegangen sind (vgl. Urk. 7/132 und Urk. 7/136), kann kein Zweifel bestehen, dass sich die Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis auf die Rechtskraft der Verrechnung nicht nur auf die Verrechnungsmöglichkeit als solche, sondern auch auf die Höhe der Verrechnungsforderung beziehen wollte.

Unter diesen Umständen kann der angefochtene Einspracheentscheid, mit dem die Beschwerdegegnerin Nichteintreten entschieden hat, nicht in einen materiellen

Entscheid umgedeutet werden. Er kann sodann auch nicht als Nichteintretensentscheid aufgrund fehlender Mitwirkung nach Art. 43 Abs. 3 ATSG geschätzt werden, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit ihrem Schreiben vom 21. Januar 2010 (Urk. 7/132) zur Belegung des nachverlangten Betrags von Fr. 4'968.20 aufgefordert hat, den sie selber festgesetzt hat (vgl. Urk. 7/99) und deren Grundlage sie ohne Weiteres ihren Unterlagen hätte entnehmen können.

2.3 Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Juli 2010 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, auf die Einsprache einzutreten.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Juli 2010 aufgehoben wird und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, verpflichtet wird, auf die Einsprache einzutreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ___ unter Beilage je einer Kopie von Urk. 6 und Urk. 7/141 sowie des Aktenverzeichnisses zum eingereichten Dossier der Beschwerdegegnerin

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.